

NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung Änderung

SYNOPSIS

LF1-LEG-71/005-2013

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung LGBl. 6501

Der Entwurf der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Gemeinden
7. Abteilung Forstwirtschaft
8. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
10. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
11. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

19. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflerg.
6/V, 1010 Wien
20. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
21. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100
St.Pölten
22. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
23. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum **29. Juli 2013** abzugeben.“

NÖ Landarbeiterkammer

„Gegen den Entwurf der Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung besteht seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich keine Einwände.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserslass vom 16. Juni 2013 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung der NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung kein Einwand erhoben wird.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen grundsätzlich kein Einwand besteht.“

Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich der Gesetzesänderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung.

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich ergeht **KEIN EINWAND!**“

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung keinen Einwand.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, LGBl. 6501 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Es sollte jedoch eine Änderung des § 23 Abs. 1 („Rechtskraft des Bescheides“) angedacht werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Bezugnehmend auf den Entwurf einer Änderung der NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung dürfen wir Folgendes bemerken:

Zu Z. 1

§ 4 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Der Bezirkswahlbehörde obliegt:

mit Ausnahme in den Städten mit eigenem Statut die Wahlanfechtung (§ 22 Abs. 2) sowie die Ungültigerklärung der Wahl eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes (§ 23 Abs. 2) und die Anfechtung der Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters des Jagdausschusses (§ 24 Abs. 6)“.

Diese Formulierung ist missverständlich.

So könnte man aufgrund des geänderten Gesetzestextes meinen, dass in jenen Gemeinden, die keine Städte mit eigenem Statut sind, der Bezirkswahlbehörde die Wahlanfechtung (§ 22 Abs. 2) bzw. die Anfechtung der Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters des Jagdausschusses (§ 24 Abs. 6) obliegt.

Richtig ist jedoch, dass in den genannten Gemeinden die Entscheidung über die Anfechtung der Wahl des Jagdausschusses (§ 22 Abs. 2) und des Obmannes und Obmannstellvertreters des Jagdausschusses (§ 24 Abs. 6) der Bezirkswahlbehörde obliegt. Die Formulierung des § 4 Abs. 3 (neu) sollte daher noch überarbeitet werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundeskanzleramt/VerfassungsdienstZu Z 5 (§ 27):

Die in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Änderungen sollen mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Mit diesem Tag tritt auch Art. I Abs. 2 EGVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 in Kraft; bereits aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass das AVG – die in Art. I Abs. 3 EGVG angeführten Ausnahmen sind hier nicht einschlägig – auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden ist. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. V Abs. 7 Z 2 EGVG; danach treten Bestimmungen, die die Anwendung eines Verwaltungsverfahrensgesetzes „insoweit an[ordnen], als in dem Gesetz, in dem sie enthalten sind, nicht anderes bestimmt ist“, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Auf Grund des Hinweises wurde § 27 zur Gänze gestrichen.